

Ergänzende Bedingungen 2021 für die  
 Versicherung von Umweltschäden (öffentlich-  
 rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensge-  
 setz) nach den BELMOT® Allgemeine Bedingungen  
 2021 für die Oldtimer-Versicherung (BELMOT® AVB  
 Oldtimer '21)  
 BELMOT-USV '21  
 (Stand: 01.01.2021)

BE\_037\_0121

Die nachfolgenden Bestimmungen zur BELMOT-Umweltschadensversicherung ergänzen die Regelungen zur Oldtimer-Haftpflichtversicherung nach den BELMOT® AVB Oldtimer '21.

§ 1 Umfang der Versicherung

- 1 Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.  
 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können.  
 Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Oldtimer-Haftpflichtversicherung gedeckt.
- 2 *Begründete und unbegründete Ansprüche*  
 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leistet der Versicherer Ersatz in Geld.
- 3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehrt der Versicherer diese auf seine Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- 4 *Regulierungsvollmacht*  
 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, so ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Der Versicherer führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

§ 2 Versicherte Personen

Die in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der BELMOT®-Umweltschadensversicherung versichert. § 7 (2) der BELMOT® AVB Oldtimer '21 gilt entsprechend.

§ 3 Versicherungssumme / Höchstzahlung / Ausgleichssanierung / Selbstbeteiligung

- 1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 5.000.000,00, unabhängig von der Anzahl der angefallenen Schadenereignisse. Die Kosten für die Ausgleichssanierung sind auf 10 % dieser Versicherungssumme begrenzt.
- 2 Die genannten Versicherungssummen sind keine selbstständigen Versicherungssummen. Sie gelten als Leistung innerhalb der Versicherungssumme der Oldtimer-Haftpflichtversicherung.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß § 3 (1) versicherten Kosten 10 %, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00 selbst zu tragen.

§ 4 Ausschlüsse

- 1 *Vorsatz / Schäden durch Kernenergie*  
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt und für Schäden durch Kernenergie.
- 2 *Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*  
 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 3 *Ausbringungsschäden*  
 Nicht versichert sind Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versi-

cherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

- 4 *Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*  
 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienender Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.
- 5 *Vertragliche Ansprüche*  
 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 6 *Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden*  
 Nicht versichert sind Schäden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes – auf Grundstücken,  
 – an Böden,  
 – an Gewässern  
 eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß § 7 (2) der BELMOT® AVB Oldtimer '21 stehen, standen oder von diesen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in deren unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß § 1 besteht im Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet automatisch mit Beendigung der Oldtimer-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gelten die Regelungen nach § 15 der BELMOT® AVB Oldtimer '21 entsprechend.

§ 7 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- 1 Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jedes Schadeneignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.
- 2 Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
  - a) die dem Versicherungsnehmer gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens dem Versicherungsnehmer gegenüber,
  - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - d) den Erlass eines Mahnbescheids,
  - e) eine gerichtliche Streitverkündung,
  - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Die Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit sie für den Versicherungsnehmer zumutbar sind. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, muss der Versicherungsnehmer dem

Versicherer mitteilen. Außerdem sind alle dafür angeforderten Schriftstücke zu übersenden.

- 4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
  - 5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.
  - 6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- § 8 Folgen der Pflichtverletzung und nicht rechtzeitigen Beitragszahlung  
Es gelten §§ 18 und 19 der BELMOT® AVB Oldtimer '21 entsprechend.
- § 9 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen  
Es gelten §§ 18 und 19 der BELMOT® AVB Oldtimer '21 entsprechend.
- § 10 Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf  
Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Oldtimer-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zusätzlich gilt § 28 der BELMOT® AVB Oldtimer '21 entsprechend.
- § 11 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände  
Die Regelungen des § 27 der BELMOT® AVB Oldtimer '21 gelten entsprechend.